This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 242 103
152
11.9
HARVARD
LAW
LIBRARY
Digitized by Google

152
11.9

Boston Athenæum.

From the Bequest of
George Bemis.

Received August 4. 1871.

EXTRACT FROM THE THIRTEENTH OF THE RULES FOR THE LIBRARY AND READING ROOM OF THE BOSTON ATHENÆUM.

"If any book shall be lost or injured, or if any notes, comments, or other matter shall be written, or in any manner inserted therein, the person to whom it stands charged shall replace it by a new volume, or set, if it belongs to a set."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

152
11.9

Die

Weiterentwickelung des Prinzips

der

Genfer Konvention

in den letzten dreißig Jahren.

Festrede

gehalten bei der Feier des Krönungstags

am 18. Januar 1895 zu Königsberg i. Pr.

von

Dr. Carl Gareis,

ord. Professor der Rechte, Geheimer Justizrat,
Prorektor der Albertusuniversität in Königsberg,
a.-o. Mitglied des Instituts für Völkerrecht.

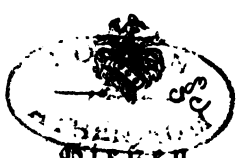

Giessen.

Verlag von Emil Roth.

1895.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 27 1925

61738
Bonis 7
Aug. 4 '97
ET255
.G17

Digitized by Google

Hochansehnliche Festversammlung!

Den Jahrestag der Erhebung Preußens zum Königreiche als ihren akademischen Hauptfesttag feiern zu dürfen gereicht der Albertus-Universität von je zu besonderem freudigstem Stolze. Und doppelt geheiligt ist ihr als einer deutschen Universität dieser Jubeltag, seit sich mit der Freude der Erinnerung an die Errichtung des preußischen Königsstaates der Jubel über die Entstehung des deutschen Kaiserreiches verbindet! Dankbar der Vorsehung, dankbar den erhabenen Fürsten, dankbar den Staatsmännern, deren Gedanken, und den Heldenführern und Helden, deren Thaten der heutige Staat und das heutige Reich entsprang, denken wir heute des 18. Januar 1701 und des 18. Januar 1871.

Und diese Dankbarkeit ziemt der Universität nicht allein wegen der gemeinsamen Vaterlandsliebe aller ihrer akademischen Bürger im weitesten

Digitized by Google

Sinne, sondern auch noch wegen der besonderen Beziehung, in welche sich der preußische Staat von seinen Anfängen an zu überstaatlichen Aufgaben der Menschlichkeit gesetzt hat, der Humanitas, zu welcher wir auch die gesamte Wissenschaft zu rechnen befugt sind. Vor wenigen Monaten, da wir die Feier des 350jährigen Bestehens unserer Albertina glanzvoll und tiefbewegt begehen durften, ist diesem Gedanken, dem Gedanken jenes erhebenden Zusammenhangs der Gründung und Politik des preußischen Staats mit ernstesten Humanitätsbestrebungen des 16., wie des 18. und 19. Jahrhunderts, wiederholt und dankbar Ausdruck verliehen worden, ja es war die Betonung jenes Zusammenhangs geradezu der eigentliche geistige Kernpunkt jenes schönen Festes und aller seiner preisenden Reden.[1]) Homogen darf es daher genannt werden, daß wir den patriotisch zu feiernden politischen Festtag in unserer akademischen Weise begehen durch Aufstellung wissenschaftlicher Preisaufgaben, durch Bekanntmachung des Resultats der Bearbeitung der vorjährigen und durch

Digitized by Google

die akademische Betrachtung eines aus dem Bereiche unserer Wissenschaften genommenen Gegenstandes.

Schon der Umstand, daß hier so sehr selten ein völkerrechtliches Thema zum Objekt dieser akademischen Erörterung gemacht wurde, mag wohl entschuldigen, daß ich ein solches, nämlich die Weiterentwickelung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren wähle, — vielleicht bringt die Erörterung des Themas an sich selbst noch Gründe für diese Wahl zu Tage.

»Un souvenir de Solférino« war die herzerschütternde Schilderung betitelt, welche im Jahre 1862 der Schweizer Heinrich Dunant veröffentlichte und in welcher er die von ihm als Augenzeugen beobachteten entsetzlichen Leiden der 1859 bei Solferino verwundeten Soldaten beschrieb und den Nachweis lieferte, daß viel Elend hätte vermieden werden können, wenn genügende Sanitätseinrichtungen vorhanden gewesen wären; solche zu schaffen schlug Dunant die Bildung weitverzweigter freiwilliger Hilfsvereine vor, und damit diese ungestört bis zum und auf dem Kriegsschauplatze

Digitized by Google

wirken könnten, also um jener freiwilligen Hilfeleistung willen sollte die Unverletzlichkeit der Verwundeten und ihrer Pfleger erklärt werden.[2])

Die weitere Entwickelung, deren Geschichte ich als bekannt voraussetzen kann, stellte dieses Letztere, also das Mittel zum Zwecke, als Selbstzweck in den Vordergrund und der nach vielen Verhandlungen, litterarischen Besprechungen und Kongreßverhandlungen schließlich zu Genf am 22. August 1864 von den Vertretern von 16 Staaten angenommene Vertrag führte und führt den Titel:

»Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne«.

Allmählich traten diesem Vertrage alle europäischen, dann überhaupt alle Kulturstaaten bei.

Preußen, welches bereits den Vorverhandlungen das regste Interesse gewidmet hatte und auch auf dem Genfer Kongreß selbst amtlich vertreten war und zwar durch seinen Ministerresidenten in der Schweiz, Geh. Legationsrat von Kamptz, den Generalarzt Dr. Löffler und den geheimen Rat vom Kriegsministerium Ritter, — ordnete die Be-

Digitized by Google

folgung der Genfer Konvention beim Beginn des Krieges 1866 bei allen preußischen Truppen an, obgleich Österreich derselben damals noch nicht beigetreten war, sondern erst kurz vor Beendigung des Krieges beitrat, während diejenigen österreichischen Truppen, die unter dem Befehl des Prinzen Alexander von Hessen auf dem westlichen Kriegsschauplatz kämpften, durch Befehl dieses an die Konvention gebunden und ihr unterstellt waren. Mit Recht hebt Lueder in seinem ausgezeichneten Werke über die Genfer Konvention hervor: das Verfahren Preußens im Jahre 1866 bedeute nicht bloß eine anerkennenswerte Humanität, sondern ein neues Verdienst um die Einführung und Förderung der Genfer Konvention.[3])

Aber schon kurz nach dem Abschlusse dieser Konvention tauchten Bemängelungen derselben auf; sie mehrten sich nach dem 66er Kriege; Verbesserungsvorschläge wurden entworfen und beraten, so vor allem auf der Berliner Militär-Sanitätskonferenz im Frühjahr 1867, welcher Langenbeck, Bardeleben, Esmarch u. a. beiwohnten, dann auf

Digitized by Google

der Delegiertenversammlung im Sommer desselben Jahres zu Paris, welche von dem Berliner Centralkomite durch Prof. Gurlt, von Österreich durch Baron Mundy beschickt war, auf einer internationalen Versammlung zu Paris im August 1867 und zuletzt auf einem officiellen internationalen Kongreß zu Genf vom 5.—20. Okt. 1868. Der letztere Kongreß nahm 15 Zusatzartikel, von denen 10 die von den Völkerrechtslehrern als selbstverständlich angenommene Anwendbarkeit der Genfer Konvention auf den Seekrieg ausdrücklich aussprachen, die übrigen aber authentische Interpretationen vorschlugen, die sich nicht durchweg als Verbesserungen rühmen lassen; weder diese noch jene sind übrigens ein völkerrechtlicher Vertrag geworden, sondern ohne verbindliche Abmachung untereinander haben fast alle Regierungen einseitig die Beobachtung der 15 Additionalartikel beschlossen und verfügt.[4])

Im deutschen Publikum gab man sich beim Ausbruche und während des Verlaufes des Kriegs 1870/71 den weitgehendsten und vertrauensvollsten Erwartungen und Meinungen hin; von gar Vielen

Digitized by Google

ward die Genfer Konvention als eine durchaus originelle Errungenschaft unserer Kultur aufgefaßt, von welcher man sich erstaunliche Erfolge versprach; insbesondere die freiwilligen Sanitätskolonnen, die Nothelfer, das ganze Gefolge der Armee, welches unter dem „Genfer Neutralitätszeichen" marschierte, waren von jenem Vertrauen erfüllt: man glaubte sich auf dem Marsche schon geschützt durch das rote Genfer Kreuz, man requirierte Lebensmittel und Sourage im Namen der Genfer Konvention, man evakuierte die Feldlazarette durch fremdstaatliches und neutrales Gebiet im Namen der Genfer Konvention, die freiwillige Krankenpflege glaubte sich emanzipiert von jeder Militärhoheit, und auch dafür berief man sich auf die Genfer Konvention; Kolonnen von Angehörigen neutraler Staaten suchten sich einzudrängen zwischen die kämpfenden Heere und glaubten unter diesen frei verkehren zu dürfen, — all dies im Namen der Genfer Konvention, — und von all' dem ist in der Genfer Konvention mit keiner Silbe die Rede.

Auf der anderen Seite ward Vieles, das in

Digitized by Google

jenem Vertrag steht, nicht ausgeführt, Vieles erwies sich als zu wenig bekannt, Vieles als unnötig, als unpraktisch, undurchführbar, selbst gefährlich! Ja es ergab sich die allzuleichte Mißbrauchung des Unverletzlichkeitszeichens, daraus erwuchs die Gefahr, daß sich die Spionage dahinter verberge, Unordnung im und hinter dem Gros der Armee entstehe, Gesindel herbeigezogen, Desertierungen befördert, die Landbevölkerung vexiert, die Verwundetenpflege und Evakuation unregelmäßig und von Unberufenen behelligt werde u. s. w.

So konnte es denn kommen, daß mitten während des Krieges die Frage in Erwägung gezogen wurde, ob es nicht am besten wäre, das Genfer Kreuz gar nicht mehr zu berücksichtigen.

Man verneinte zwar schließlich die Frage, aber manch einer erschrickt vielleicht bis ins innerste Herz hinein ob der „Inhumanität", ja „Grausamkeit" jenes in Erwägung gezogenen Vertragsrücktritts, und vermeint wohl, so etwas hätte man nicht einmal denken sollen. Nun, ganz so schlimm, als manch einer sich etwa vorstellen möchte, wäre

Digitized by Google

es selbst im Falle des Rücktritts vom Genfer Vertrag nicht geworden: denn Verwundete noch weiter zu verletzen, die Verpflegung derselben absichtlich zu verhindern, Spitäler, die mit solchen belegt sind, ohne militärische Notwendigkeit als solche zu schädigen oder zu vernichten — das verbietet das Kriegsrecht auch ohne Vertrag und verbot es längst vor der Genfer Konvention, seinem eigentlichen Prinzipe entsprechend, und wie der alte Spruch besagt: »Hostes dum vulnerati fratres«. Ja, die alten Völkerrechtslehrer (z. B. v. Martens 1796) gehen noch viel weiter und erklären für völkerrechtlich unverletzlich nicht bloß die Verwundeten, sondern auch „die im Gefolge der Armee befindlichen Personen, die nicht zum Wehrstande gezählt werden, wie Feldprediger, Ärzte, Wundärzte, Marketender, auch nach dem Herkommen Quartiermeister, Tambour und Pfeiffer, sofern die drei letzteren verschont werden können".[5])

So ist die Schonung der Verwundeten und der Spitäler, der Ärzte und der Krankenpfleger längst durch internationales notwendiges und Gewohn-

Digitized by Google

heitsrecht festgestellt und zudem im einzelnen durch zahlreiche Spezialverträge der einzelnen kriegführenden Mächte unter sich detailliert geregelt worden; Gurlt zählt 281 völkerrechtliche Verträge ähnlichen Inhalts auf, welche zwischen den Jahren 1581–1864 abgeschlossen wurden und sämtlich den Schutz der Verwundeten u. dgl. zum Gegenstande hatten; manche jener Verträge gingen in der Humanitätstendenz sogar viel weiter als die Genfer Konvention, wie z. B. die von Friedrich dem Großen am 7. September 1759 zu Brandenburg mit Frankreich abgeschlossene Konvention: betreffend „die Auswechslung und Ranzionierung derer Kranken, Verwundeten und Kriegsgefangenen von Sr. Königl. Majestät in Preußen und Sr. Allerchristl. Majestät Armeen und Trouppen".[6])

So gut oder so schlecht, so neu oder so alt nun der Inhalt der Genfer Konvention war, sie wurde während des ganzen Krieges 1870/71 formell von beiden Seiten beibehalten, von französischer Seite allerdings nicht selten verletzt, am flagrantesten wohl durch die Gefangennahme des gesamten Per-

Digitized by Google

sonals dreier deutschen Feldspitäler Ende Dezember in Dijon.

Als aber auf die französischen Schlachtgefilde wieder die Sonne des Friedens schien, lockte sie, wie die Kinder des Frühlings, allerorten sprießende Verbesserungsvorschläge der Genfer Konvention ans Licht. Völkerrechtliche Schriftsteller versuchten sich in Amendierungsprojekten, so Bluntschli, Dahn, G. Moynier, A. Trendlenburg. Es fehlte natürlich auch nicht an utopistischen Plänen, von den Krieg völlig beseitigen wollenden Schiedsverträgen, von solchen ist hier zu schweigen.

Bedeutung aber hatten zunächst drei Ereignisse: das Vorgehen Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin Augusta, das russische Projekt von 1874 und die Brüsseler Konferenz von dem nämlichen Jahre.

Ihre Majestät die Kaiserin Augusta, die werkthätigste Protektorin der Vereine des roten Kreuzes, stiftete gelegentlich der Wiener Weltausstellung einen Preis für die beste Arbeit in Kritik und Verbesserung der Genfer Konvention. Der unter dem Motto »Ne nimis« eingereichten Arbeit wurde von

Digitized by Google

der internationalen Jury der Preis zuerkannt; als ihr Verfasser ergab sich der Erlanger Professor Karl Lueder, von ihm rührt nun das umfangreichste und sachlich tiefkritisierende Werk über die Genfer Konvention her, welches 1876 erschien und sich in allen Neuerungsvorschlägen durchaus innerhalb der Grenzen des erreichbaren Nützlichen hält.[2])

Unabhängig von der Lueder'schen Arbeit gelangte ein 1873—74 in Rußland ausgearbeiteter Entwurf des gesamten Kriegsrechts: »Projet d'une convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre« in den sich auf die Behandlung der Verwundeten, der Ärzte und Spitäler beziehenden Teilen zu den nämlichen Vorschlägen der Abänderung der Genfer Konvention wie Lueder. Hierüber kam es zu einer großen Controverse: der französische Akademiker Charles Lucas, wie Lueder Mitglied des internationalen Instituts für Völkerrecht, warf in einer phantastisch geschriebenen Schrift dem russischen Entwurfe den Mangel der »civilisation de la guerre« vor, eine Civilisation, die er nur im völkerrechtlichen Schiedsgerichte und

Digitized by Google

in der gegen den Bruch seiner Satzungen gestatteten Notwehr erblicken zu können glaubte. Lueder, auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehend, enthielt sich aller Utopien und begrüßte daher den russischen Entwurf in vielen Einzelheiten zustimmend; der bedeutende Völkerrechtsgelehrte Rolin-Jacquemyn, belgischer Minister und Akademiker, entschied sich ebenso wie der weitere geschichtliche Verlauf für Lueder, der mit Recht den chauvinistischen Franzosen an die Kriegsführung Napoleons I. und den Zug Napoleons III. nach China erinnerte.[7])

Die Brüsseler Konferenz von 1874 aber steht in engem Zusammenhang mit dem oben erwähnten russischen Codificationsprojekte; denn sie ist auf Veranlassung der russischen Regierung und zwar, wie als feststehend angenommen wird,[8]) infolge persönlicher Anregung des wohlwollenden Czaren Alexander II. einberufen worden, und verhandelte auf Grundlage des russischen Codificationsprojekts. Die von dem deutschen Vertreter in Brüssel, General von Voigts-Rhetz, vorgeschlagenen Änderungen der Genfer Konvention stimmen im

Digitized by Google

wesentlichen mit den russischen und mit den Lueder'schen Amendements überein; allein die in Brüssel versammelten amtlichen Vertreter der sechszehn europäischen Mächte hielten es in ihrer Mehrheit nicht für angezeigt, an einzelnen Bestimmungen der Genfer Konvention zu rütteln, und waren überhaupt nicht dazu bevollmächtigt, bindende Beschlüsse zu fassen: so endete die Brüsseler Konferenz nur mit einer mehr oder weniger akademischen Deklaration, und in Bezug auf das Schicksal der Verwundeten und Kranken im Felde begnügte man sich mit einer bloßen Verweisung auf die Genfer Konvention.[9])

Sei es gestattet, an dieser Stelle ein Wort über den Wert oder Unwert dieser Konvention, nachdem so vieles von den Verbesserungsvorschlägen darüber gehandelt, auszusprechen.

Die Unverletzlichkeit der Verwundeten und ihrer Pfleger ist, wie wir gesehen haben, bereits altes Kriegsrecht, sie auszusprechen bedurfte es keines imposanten völkerrechtlichen Vertragsaktes. Unrichtig und von schweren Konsequenzen begleitet ist es, daß

Digitized by Google

ſtatt der Unverletzlichkeit — inviolabilité — Neutralität den Ambulanzen und Militärſpitälern u. ſ. w. beigelegt iſt. Dies iſt deshalb verhängnisvoll, weil es die Vorſtellung erweckt, die Spitäler und ihre Inſaſſen u. ſ. w. ſtänden nicht unter der Staats- und Militärhoheit des einen oder des anderen der kämpfenden Staaten. Gemeint iſt dies natürlich nicht, ſondern gemeint iſt, was man im mittelalterlichen deutſchen Rechte eine Befriedung nannte, der Ausſchluß jeder feindſeligen Gewaltanwendung, und der deutſche Bevollmächtigte in Brüſſel hat ganz mit Recht dies, dieſe inviolabilité, hervorgehoben. So müßte der erſte Artikel der Genfer Konvention geändert werden, wie dann der 7. Artikel ausdrücklich ſchon verlangt, daß die Landesfahne ſtets der Fahne mit dem roten Kreuz auf weißem Felde zur Seite angebracht werde. Daß das Perſonal der Spitäler und Feldlazarette u. ſ. w., nur ſolange es Verwundete pflege, alſo weder vorher noch nachher, als unverletzlich anzuſehen ſei, wie Artikel 2 verlangt, iſt anerkanntermaßen eine ungerecht-

Digitized by Google

fertigte Einschränkung; daß es nach der Okkupation eines Spitals durch den Feind den Ärzten dieses Spitals freistehen soll, ob sie bei ihren Kranken und Schwerverwundeten bleiben oder diese verlassen wollen, ist eine Willkür, welche zwar von Art. 3 der Genfer Konvention statuiert, aber in den Reglements der civilisierten Staaten, wie wir sehen werden, glücklicherweise ausgeschlossen wird. Am schlimmsten steht es mit dem fast als unglaublich zu bezeichnenden, nur durch die Geschichte der Konvention (nämlich Dunants Absicht, die Civilpersonen — allerdings in organisierten Vereinen — zur Verwundetenpflege heranzuziehen) zu verstehenden Artikel 5:

„Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntnis zu setzen. Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Ver-

Digitized by Google

wundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierungen und teilweise mit allfallsigen Kriegskontributionen verschont werden."

Was soll es nun heißen: Die Landesbevölkerung soll geschont werden? Soll sie dies nicht ohnehin? Und welcher Kommandant darf um eines Verwundeten willen etwa ein ganzes Schloß mit Einquartierung verschonen? Und vom Schlachtfeld die Civilbevölkerung abzuhalten ist meistens weit wichtiger und notwendiger, als sie dahin zu rufen. So hat denn die Konvention gewiß ihre großen Fehler.[10])

Was bleibt nun demnach noch Wertvolles an der Genfer Konvention? Haben nicht diejenigen recht, welche sie als hindernd über den Haufen werfen wollen? Mit nichten! Es sind vier Punkte, welche wir an der Genfer Konvention dauernd schätzen und dauernd festhalten müssen, wenn wir auch alles andere daran streichen:

I. Die positive Verpflichtung, daß die verwundeten und kranken Krieger, gleichviel welchem Volke sie angehören — à quelque nation qu'ils

Digitized by Google

appartiennent — aufgenommen und verpflegt werden müssen; nicht bloß geschont soll der verwundete Feind werden, sondern aufgenommen und verpflegt wie der eigene Landsmann! (Art. 6.)

II. Die das alte Privileg der Unverletzlichkeit genießenden Personen, Gebäude und Wagen sind durch ein gemeinsames Zeichen, das rote Kreuz auf weißem Grunde, zu kennzeichnen, und in dieser Beziehung ist die Genfer Konvention ein echter regulatorischer Vertrag, der zwar nicht etwas Neues konstituiert, aber die Ausführung des vorhandenen Rechtsschutzes erleichtert. (Art. 7.)

III. Das Sanitätspersonal darf nicht kriegsgefangen gemacht werden (Artikel 2 u. 3), es entsteht durch die Besitzergreifung eines feindlichen Spitals ein juristisch hochinteressantes Rechtsverhältnis zwischen den Autoritäten des okkupierenden Staates und den im okkupierten Spitale verbleibenden ärztlichen und pflegenden Personen des anderen Staates: letztere sind nicht kriegsgefangen, aber doch der Disziplinar- und Kontrollgewalt des fremden Staates, wenigstens zeitweilig, unterwor-

Digitized by Google

fen;[11]) es erklärt sich aus der völkerrechtlich in der Bildung begriffenen Walstattpolizei, einem Stücke transitorischer Territorialhoheit des Okkupanten.[12])

IV. Das Material der Feldlazarette, Lazarettzüge und Evakuationstrains ist kein Objekt feindlicher Wegnahme. (Art. 4, Absatz 2.)

An diesen vier Grundsätzen muß und — es ist hier ein idealer Optimismus gestattet — wird festgehalten werden, sie bilden den noch heute als edel zu bezeichnenden brauchbaren Gehalt der Genfer Konvention.

Die Weiterentwickelung der Genfer Konvention — nämlich die Ausscheidung der unbrauchbaren Teile ihres Inhalts und die Brauchbargestaltung ihres wertvollen Teils — ist nun in ein anderes Stadium gerückt, anderen Faktoren anvertraut.

Es haben zwar noch in den Jahren 1884 und 1887 in Genf, bezw. in Karlsruhe Konferenzen behufs Revision der Genfer Konvention stattgefunden, und das vorhin erwähnte Völkerrechtsinstitut nahm 1880 zu Oxford ein Manuel de guerre an, welches zwar bedeutende Fortschritte maßvoll als

Digitized by Google

internationale Regeln vorschlägt, z. B. den Schutz der Evakuationen, aber es schadet sich, indem es den Ausdruck „neutral" wiederum sanktioniert statt inviolable, und indem es jenen Appell an die Humanität der Landesbewohner nicht völlig zu Gunsten einer Berücksichtigung der organisierten freiwilligen Krankenpflege und einer wohlgeordneten Walstattpolizei fallen läßt.[13])

Der Schwerpunkt der Weiterentwickelung der Genfer Konvention liegt seit 1874 und dem Lueder'schen Standardwerke in den Reglements und der Militärgesetzgebung der einzelnen Kulturstaaten.[14]) Und es ist Hocherfreuliches in dieser Richtung wahrzunehmen.

So hat die russische Regierung für Verbreitung der Kenntnis der Grundregeln der Genfer Konvention in ihren Armeen, wie von Schriftstellern anerkannt wird, eifrig Sorge getragen, wie auch das russische Kriegsgefangenenreglement vom Jahre 1877 den humanitären Anforderungen des heutigen Völkerrechts entspricht.[15]) Das Letztere kann im allgemeinen auch von dem neuen französischen

Digitized by Google

Règlement sur les prisonniers de guerre vom 21. März 1893 gesagt werden, mit dessen Kritik sich neuerlich ein sächsischer Kollege, Triepel, beschäftigt hat; als korrekt an die Genfer Konvention sich anschließend ist aber dieses französische Reglement nur in Bezug auf die Behandlung des Sanitätspersonals zu bezeichnen, während es in der Behandlung des Sanitätsmaterials dem Willen der Konvention zweifellos widerspricht.[16]) In der Schweiz haben die Sanitätsstabsoffiziere im Jahre 1892 den Entwurf einer Revision der Genfer Konvention ausgearbeitet, welcher das als unbrauchbar erkannte wegläßt und das beizubehaltende mit dem neuen zusammen in eine originelle, übersichtliche und systematische Form bringt und gegenwärtig dem eidgenössischen Bundesrate zur weiteren Behandlung vorliegt.[17])

Was aber vorhin von der glücklichen Weiterentwickelung der Prinzipien der Genfer Konvention durch die einzelstaatliche Gesetzgebung gesagt wurde, das gilt ganz besonders von der preußischen Kriegssanitätsordnung vom 10. Januar 1878. Diese von

Digitized by Google

Kaiser Wilhelm I. vollzogene Verordnung nimmt nicht bloß wiederholt ausdrücklich Bezug auf die als brauchbar erkannten Paragraphen der Genfer Konvention, sondern erregt unser Interesse namentlich in drei Beziehungen:

I. Die deutsche Kriegssanitätsordnung spricht den goldenen Grundgedanken der Genfer Konvention[18]) ausdrücklich aus, indem sie in § 5 sagt:

„Kranke und verwundete Kriegsgefangene nehmen an der Krankenpflege gleichfalls teil", und es werden den verwundeten Offizieren, Beamten und Mannschaften des Feindes sogar die Geldgebühren und Löhnung zugebilligt (§ 78).

II. Für den Fall der Okkupation eines deutschen Feldlazaretts durch den Feind schließt die Kriegssanitätsordnung ausdrücklich jene von der Genfer Konvention gestellte Wahl aus, und in durchaus humanem Sinne verordnet der Kaiser für einen solchen Fall:

„Rückgängigen Bewegungen muß sich das Sanitätsdetachement anschließen; der dirigierende Arzt bestimmt alsdann, wer von den Ärzten und

Digitized by Google

dem Hilfsperſonal nebſt den nötigen Hilfsmitteln bei den Verwundeten unter dem Schutze der Genfer Konvention (Beil. d) zurückbleibt. Alles übrige Perſonal und Material hat der Kommandeur des Sanitätsdetachements in Sicherheit zu bringen." (§ 43 d. K.-San.-O., S. 38.)

„Das nach den Beſtimmungen des Chefarztes zurückgelaſſene Perſonal kehrt in Gemäßheit des Art. 2 der Genfer Konvention (Beil. d) erſt nach vollſtändiger Sicherung der weiteren Behandlung und Pflege der Kranken zur Armee zurück." (K.-San.-O., § 59, Ziff. 8, S. 49.)

III. Von der allergrößten Bedeutung aber iſt die Stellung, welche die Kriegsſanitätsordnung der freiwilligen Krankenpflege einräumt: Im Gegenſatze zu der vagen Neutralität und Internationalität mancher ausländiſchen Beſtrebungen hält die Kriegsſanitätsordnung mit Recht gerade an der Nationalität der freien Krankenpflege feſt.

„Die freiwillige Krankenpflege darf kein ſelbſtändiger Faktor neben der ſtaatlichen ſein; es

Digitized by Google

kann ihr eine Mitwirkung nur insoweit eingeräumt werden, als sie dem staatlichen Organismus eingefügt und von den Staatsbehörden geleitet werden kann; anderenfalls würde sie nicht fördernd, sondern hemmend auf den Betrieb des Krankendienstes einwirken."

Freiwillige Krankenpfleger dürfen nur in vorgeschriebener Tracht auf den Kriegsschauplatz gelassen werden.[19])

„Die freiwillige Krankenpflege wirkt im engsten Anschluß an die staatlichen Organe nach deren Weisung; die leitende Spitze einer freiwilligen Krankenpflege hat der jedesmalige Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege." (K.-San.-O., § 9, S. 10.)

„Den Armee-Oberkommandos steht das Recht zu, ausnahmsweise der freiwilligen Krankenpflege, den Anschluß einer für die Verwundeten bestimmten Transportkolonne an die Armee im Bereiche der fechtenden Truppen zu gestatten. Dieselbe wird in diesem Falle einem Sanitätsdetachement angeschlossen und dem Kommandeur des-

Digitized by Google

selben auch auf Märschen, Kantonnements u. s. w. unterstellt. Sie darf sich von demselben nicht ohne vorherige Genehmigung der betreffenden Kommandobehörde trennen. Das Personal der Kolonne ist vor seiner Entsendung damit bekannt zu machen, daß es bei Zuwiderhandlungen gegen die Befehle des Kommandeurs und gegen die militärischen Bestimmungen überhaupt nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer, Strafe bezw. seine unverzügliche Entfernung zu gewärtigen habe." (K.-San.-O., § 209, Ziff. 4, S. 180.)

Diese Grundlage des Eingreifens der freiwilligen Krankenpflege hat sich bereits jetzt als ein fruchtbarer Boden erwiesen. Zahlreiche Vereine gedeihen darauf, die Krankenpflege für die Eventualität eines Kriegs, den die neuen Waffen ja furchtbarer gestalten würden als je, und vor dem uns die Vorsehung gnädig bewahren möge, mit mutiger Vorsicht und echter Menschlichkeit vorbereitend; auch unsere akademische Jugend ist an diesem humanen Werke eifrig beteiligt, an allen preußischen Universitäten werden aus ihrem Kreis Kranken-

Digitized by Google

pfleger zweckmäßig vorgebildet und beſter Fortſchritt iſt dieſen Beſtrebungen zu wünſchen.

Überblickt man die Entwickelung des Verwundetenſchutzes ſeit Dunants Werk und Schrift, ſo kommt man zu dem Reſultate: Erſt jetzt verwirklicht ſich das, was Dunant urſprünglich wollte: eine wohlorganiſierte freiwillige Hilfeleiſtung, aber nicht als ein internationales, ſondern gerade recht als nationales, patriotiſches Werk. Möchten ſich ihm alle diejenigen, die nicht berufen ſind, mit den Waffen dem Vaterlande zu dienen, in wahrer Vaterlandsliebe widmen, treu dem göttlichen Dichterworte:

Der edle Menſch ſei hilfreich und gut!
Er allein darf heilen und retten!
Unermüdet ſchaff' er das Nützliche, Rechte![20])

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Vergl. Hugo Bonk: Das Jubelfest des dreihundertfünfzigjährigen Bestehens der Albertus-Universität am 26. und 27. Juli 1894 (Königsberg, Wilh. Koch 1895), insbesondere die daselbst mitgeteilte Begrüßung im Dom, die Festrede daselbst und die Toaste im Landeshause.

[2]) C. Lueder, Die Genfer Konvention. Historisch und kritisch-dogmatisch . . . bearbeitet, ... gekrönte Preisschrift (Erlangen etc. Ed. Besold, 1876), S. 42 ff u. a. a. O. Ferner: Derselbe in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts (Vierter Band, Hamburg 1889), §§ 75 ff. — Über die Genfer Konv. s. auch S. Dahn, Kriegsrecht (1870), S. 13 ff.; A. Rivier, Völkerrecht (1889), S. 384 ff.; C. Gareis, Institutionen des Völkerrechts (Gießen, E. Roth, 1888), S. 205, deutscher und französischer Text der Genf. Konv. ebenda, S. 223 ff.

[3]) C. Lueder, Genfer Konvention (1876), S. 142. 144. Derselbe im Handbuch a. a. O., S. 305.

[4]) Über all' dies sehr eingehend: Lueder, Genfer Konvention, S. 135 ff., 194 ff., 226ff, 261 ff., und: Derselbe in Hdbch. a. a. O., S. 306 ff., 313 ff., 319 ff., 322 ff., 328 ff. und die dort angegebene Litteratur.

Digitized by Google

[5]) Georg Friedr. von Martens, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht (Göttingen 1796), S. 306.

[6]) C. Lueder, Genfer Konvention, S. 21 ff.

[7]) C. Lueder im Handbuch a. a. O., S. 326. 327. 332.

[8]) C. Lueder im Handbuch a. a. O., S. 323.

[9]) C. Lueder, Genfer Konv., S. 254 ff., Hdbch., S. 325.

[10]) C. Lueder, Genfer Konv. S. 203 ff., C. Gareis in Richard Fleischers Deutscher Revue (1877), Bd. II., S. 20 ff.

[11]) So mit Recht Heinrich Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts. Völkerrechtliche Bemerkungen zum Schweizer Entwurfe f. e. Umgestaltung der Genf. Konv. und zum franz. Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893. Leipzig 1894 (Sonder-Abdruck aus der Zeitschr. f. Litt. und Gesch. der Staatswissenschaften, Bd. II.); hier S. 38.

[12]) Über die Notwendigkeit einer geordneten Walstattpolizei s. Lueder, Genf. Konv., S. 322 ff., u. Vorschlag 2 daselbst, S. XXX des Anhangs ebenda; Gareis a. d. Deutschen Revue (1877), Bd. II., S. 23. 25.

[13]) Art. 35 bezw. 18 des Manuel adopté à Oxford (1880). Vergl. auch H. Triepel a. a. O., S. 14 ff.

[14]) Vgl. auch G. Moynier, Considérations sur la sanction pénale à donner à la Conv. de Genève. Lausanne 1893.

[15]) H. Triepel a. a. O., S. 41; A. Rivier a. a. O., S. 385.

[16]) H. Triepel a. a. O., S. 46. 47.

[17]) H. Triepel a. a. O., S. 9 ff.

[18]) H. Triepel a. a. O., S. 18. 34.

[19]) Kriegssanitätsordng. § 226 (Ziff. 1; Ziff. 2: Genfer

Digitized by Google

Kreuz; Ziff. 3: Ausweiskarte, — alles, wie es C. Lueder, Genf. Konv., Anhang S. XXXII Art. 3, vorgeschlagen hat).

[20]) Über das Göttliche in diesem „Heilen und Retten" äußert sich in herrlicher Gedankenreihe, ähnliche Worte Goethes und anderer Dichter damit vergleichend, Emil Grosse im Jahresbericht des Königsberger Wilhelms-Gymnasiums 1892, S. 6 ff. —

Digitized by Google

Im Verlage von **Emil Roth** in **Gießen** sind ferner erschienen:

Von Geh. Justizrat Professor Dr. C. Gareis:

Institutionen des Völkerrechts.

gr. 8°. 260 Seiten, br. M. 4.80, in eleg. Kalikoband M. 6.—.

Grundriß zu Vorlesungen

über das

Deutsche bürgerliche Recht

mit Einschluß des

Handels-, Wechsel- und Seerechts

nebst beigefügten Quellennachweisungen zum Gebrauche in den akademischen Vorlesungen über deutsches Privatrecht, sowie überhaupt zur Orientierung über die neuen, das Privatrecht betreffenden Gesetze des Deutschen Reichs. M. 3.60.

Encyclopädie u. Methodologie der Rechtwissenschaft.

8°. br. M. 3.60, in eleg. Kalikobd. M. 4.60.

Deutsches Kolonialrecht.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, betr. die deutschen Schutzgebiete. 8°. M. 2.—.

Deutsche Reichsgesetze

in Einzel-Abdrucken

herausgegeben von

Professor Dr. **C. Gareis**, Geh. Justizrat in Königsberg i. Pr.

Oktav-Format in gediegener Ausstattung.

Einzel-Preis pro Nummer, in gelbem Umschlag, geh. 20 Pfg.

Abonnementsausgabe: Preis der bis jetzt erschienenen 180 Nummern 18 M. Hochelegante u. solide Aufbewahrungskasten dazu, Serie I., II., III., IV. à M. 2.50.

Bei Einzel-Bestellung genügt Angabe der Nummer.

Die hauptsächlichsten Vorzüge dieser Sammlung sind: **Holzfreies, unverwüstliches Papier, sehr übersichtliche Anordnung, Sachregister, Anmerkungen, beispiellose Billigkeit, volle Korrektheit, ausgezeichnet scharfer Druck.**

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

A. B.

8-10-25

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

GIFT OF

The Boston Athenæum

Received MAY 27 1925

Digitized by Google

Digitized by Google